



# KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen der

## **Stadt Kamen**

Rathausplatz 1, 59174 Kamen  
vertreten durch  
die Bürgermeisterin Elke Kappen

**nachfolgend benannt als: „Kooperationspartner“**

und

## **Deutsche GigaNetz GmbH**

Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg

**nachfolgend benannt als: „GigaNetz“**

Der Kooperationspartner und GigaNetz werden nachfolgend einzeln benannt als „**Vertragspartei**“ und gemeinsam benannt als „**Vertragsparteien**“.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Unterstützung des Kooperationspartners.....	3
§ 2 Informationsfluss, Trassenführung.....	3
§ 3 Durchführung des Ausbaus, Kleine Baumaßnahmen .....	4
§ 4 Informations- und Rücksichtnahmepflichten .....	4
§ 5 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten.....	5
§ 6 Vertragsdauer, Beendigung.....	5
§ 7 Schlussbestimmungen .....	5

## Präambel

GigaNetz beabsichtigt, im Kommunalgebiet des Kooperationspartners innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets von Kamen („**Ausbaugebiet**“) eine gigabitfähige Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fibre to the Home (FttH)* bzw. *Fibre to the Building (FttB)*, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, („**Glasfasernetz**“), auszubauen und zu nutzen. Der Ausbau dieser Infrastruktur wird erhebliche Baumaßnahmen mit sich bringen.

Der Kooperationspartner verfolgt das Ziel, einen flächendeckenden Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Kommunalgebiet zu unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Kooperationspartner unbeschadet seiner wettbewerbsrechtlich und beihilferechtlich neutralen und diskriminierungsfreien Position die Investition von GigaNetz und unterstützt diese – im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten – bei der Durchführung der Maßnahme.

Diese Kooperationsvereinbarung hat den Zweck, die bestehende gesetzliche Lage (im Wesentlichen das Telekommunikationsgesetz TKG sowie das DigiNetz-Gesetz DigiNetzG) durch praxisrelevante Punkte zum Zwecke einer Vereinfachung und Beschleunigung zu ergänzen.

Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

### § 1 Unterstützung des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner sagt GigaNetz vor, während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes eine konstruktive und enge Zusammenarbeit zu. Er benennt GigaNetz rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen aus der Verwaltung. GigaNetz wird ebenfalls einen Ansprechpartner für Fragen und Anliegen des Kooperationspartners benennen.
- (2) Der Kooperationspartner unterstützt GigaNetz bei der Suche nach geeigneten Flächen für PoPs (Point of Presence). Primär erfolgt dies im Rahmen der Netzplanung durch die GigaNetz.
- (3) Der Kooperationspartner wird GigaNetz positiv dabei begleiten, das Ausbauprojekt den Bürgern bei geeigneten Veranstaltungen und in geeigneten Medien nahezubringen.
- (4) Der Kooperationspartner teilt vorsorglich mit, dass er über keine Informationen aus dem amtlichen Liegenschaftskataster verfügt. Die Zuständigkeit und Zugriffsmöglichkeiten liegen hier allein beim Kreis Unna.
- (5) Für den Zeitraum der Vorvermarktung, des Netzausbaus und späterer Nachverdichtung bzw. Erweiterungen prüft der Kooperationspartner auf Antrag von GigaNetz und/oder des jeweiligen Dienstansbieters möglichst zeitnah die Anbringung von Straßenreklame, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten von GigaNetz, soweit dies mit den einschlägigen Vorschriften vereinbar ist.
- (6) Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 127 TKG zur Nutzung öffentlicher Wege werden im Sinne einer diskriminierungsfreien Behandlung aller Linienbetreiber nach Aufwand abgerechnet.

### § 2 Informationsfluss, Trassenführung

- (1) Außerdem verpflichtet sich der Kooperationspartner, soweit er Eigentümer der Verkehrsflächen (hier: öffentliche Straßengrundstücke) ist, in die TK-Linien verlegt sind, die Absicht einer Veräußerung, sonstigen Eigentumsübertragung oder Belastung solcher

Grundstücke rechtzeitig GigaNetz mitzuteilen. Eingeräumte Nutzungsrechte nach § 125 TKG sind grundsätzlich auf den neuen Eigentümer zu übertragen. Der Kooperationspartner weist darauf hin, dass aktuell kein Leitungskataster für TK-Linien vorgehalten wird und die Zusage daher nur greift, wenn er Kenntnis von der Lage der TK-Linien hat.

- (2) Auskünfte zu Eigentumsverhältnissen müssen von der GigaNetz beim zuständigen Katasteramt des Kreises Unna eingeholt werden. Soweit bei der Netzerrichtung Grundstücke des Kooperationspartners i.S.d. § 134 TKG gequert werden müssen, stimmen sich die Parteien eng bei der Netzplanung und den Tiefbauarbeiten ab, damit eine unzumutbare Beeinträchtigung des Grundstücks (i.S.d. § 134 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 TKG) vermieden wird. Der Kooperationspartner teilt der GigaNetz im Zuge der Netzplanung mit, inwiefern er eine unzumutbare Beeinträchtigung befürchtet.

### **§ 3 Durchführung des Ausbaus, Kleine Baumaßnahmen**

- (1) GigaNetz wählt die Verlegemethoden im Rahmen des TKG und in Abstimmung mit dem Kooperationspartner.
- (2) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird.
- (3) Die Bearbeitung der von GigaNetz beantragten verkehrsrechtlichen Anordnungen im Sinne von § 45 StVO für die jeweilige Maßnahme erfolgt über die zuständige Straßenverkehrsbehörde beim Kreis Unna.
- (4) Insbesondere bei kleinen Baumaßnahmen bemüht sich der Kooperationspartner um eine zügige Bearbeitung notwendiger Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen. Nach Möglichkeit erteilt der Kooperationspartner Sammel- statt Einzelgenehmigungen.
- (5) Kleine Baumaßnahmen sind in der Regel:
  - a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;
  - b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben.Die normative Festlegung geringfügiger Baumaßnahmen sowie die Prüfung des konkreten Vorliegens im Einzelfall obliegt jedoch dem jeweiligen Wegebausträger.
- (6) GigaNetz ist berechtigt – vorbehaltlich der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung -, ohne Einhaltung einer Frist mit dem Bau zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen erforderlich ist. Das Vorliegen einer Störung ist von GigaNetz darzulegen. Der Kooperationspartner ist hierzu möglichst vor Beginn der Bauarbeiten, in jedem Fall jedoch unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 4 Informations- und Rücksichtnahmepflichten**

- (1) Der Kooperationspartner und die GigaNetz informieren sich rechtzeitig über zukünftig geplante Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist bzw. verlegt werden soll, soweit ein entsprechendes Leitungskataster vorhanden ist.
- (2) Sofern Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter der Straße mit Ausnahme des Kooperationspartners vorab bekannt sind, informiert der Kooperationspartner diese Nutzungsberechtigten rechtzeitig, dass und auf welche Weise diese Einsicht in die Dokumentation des Glasfasernetzes nehmen können. Dies ersetzt nicht die Pflicht des

Maßnahmenträgers (Infrastrukturinhabers) zur eigenverantwortlichen Einsicht und Prüfung von Bestandsleitungen vor Maßnahmenbeginn.

- (3) Bei Baumaßnahmen des Kooperationspartners (Bauträger) stimmt dieser sich mit der GigaNetz über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes ab.
- (4) Der Kooperationspartner informiert GigaNetz frühzeitig über ihm bekannte Planungen zur Unterhaltung der Straßen und Trassen, damit GigaNetz ihre Ausbauplanung danach ausrichten und mit Bezug auf das DigiNetzG eine Mitverlegung prüfen kann.

## **§ 5 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Die aus dem Vertrag und aus den ausbauspezifischen Genehmigungen, Erlaubnissen und/oder Zustimmungen erwachsenen Pflichten und Rechte des Kooperationspartners gehen bei einer Veräußerung der öffentlichen Straßengrundstücke und anderer Grundstücke des Kooperationspartners vollständig auf den neuen Eigentümer der jeweiligen Grundstücke über. Der Kooperationspartner sagt zu, GigaNetz einen Eigentumsübergang oder eine rechtliche Belastung eigener Grundstücke, in denen TK-Linien verlegt sind, rechtzeitig mitzuteilen. Ferner sagt der Kooperationspartner zu, einen möglichen Erwerber von eigenen Grundstücken, in denen TK-Linien verlegt sind, auf diese hinzuweisen. Die Pflichten des Kooperationspartners greifen nur, soweit ein Leitungskataster vorhanden ist. Dies ist aktuell nicht der Fall.
- (2) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der GigaNetz aus dieser Vereinbarung an andere Gesellschaften im Konzern der GigaNetz Holding GmbH ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung des Kooperationspartners.

## **§ 6 Vertragsdauer, aufschiebende Bedingung, Beendigung**

- (1) Die Vertragslaufzeit beträgt 10 Jahre und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 10 Jahren hinaus von GigaNetz unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.
- (2) Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass der Stadtrat des Kooperationspartners dieser Vereinbarung zustimmt.
- (3) Der Kooperationspartner ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist. GigaNetz ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren. Ein entsprechender Nachweis ist durch die GigaNetz zu erbringen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen.
- (2) Sollten einzelne Vereinbarungen - auch Gesetze betreffend - dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten

sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

- (3) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Anpassung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (4) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

---

Ort, Datum

**Für Stadt Kamen**

---

Bürgermeisterin Elke Kappen

---

Ort, Datum

**Für Deutsche GigaNetz GmbH**

---

Soeren Wendler, CSO

---

Andreas Damm, Regionalleiter West